

# Leben und Arbeiten in der Region Trier – Luxemburg

## Häufig gestellte Fragen

Ein [Doppelbesteuerungsabkommen](#) ist ein Vertrag zwischen zwei Staaten, der eine doppelte steuerliche Erfassung von Einkünften verhindern soll (z. B. Besteuerung eines Arbeitnehmers sowohl im [Wohnsitzstaat](#) als auch im [Tätigkeitsstaat](#)). Alle von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Arbeitnehmern. Im Normalfall wird dabei dem Tätigkeitsstaat das [Besteuerungsrecht](#) zugewiesen.

Die für Ehegatten dargestellten Beispiele sind unabhängig von der gewählten Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV), da das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung in allen Fällen identisch ist; abhängig von der gewählten Steuerklasse kann es jedoch zu größeren Nachzahlungen kommen.

Die aufgeführten Beispiele betreffen alle Arbeitnehmer – entscheidend ist letztendlich der tatsächliche Einsatzort – also der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich verrichtet wird; somit gelten die Beispiele analog auch für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (S.à.r.l. – S.A.)

Nachfolgend finden Sie häufig gestellte Fragen zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg. Bitte beachten Sie dabei, dass die aufgeführten Fragen und Antworten keine rechtsverbindlichen Auskünfte, sondern beispielhaft aufgeführte Fälle darstellen.

<b><u>LEBEN UND ARBEITEN IN DER REGION TRIER – LUXEMBURG</u></b>	<b>1</b>
<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN</b>	<b>1</b>
<b>STEUERERKLÄRUNGSPFLICHT / UNBESCHRÄNKTE STEUERPFICHT</b>	<b>2</b>
<b>BESTEUERUNGSRECHT</b>	<b>2</b>
<b>DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN</b>	<b>2</b>
<b>WOHNSITZSTAATSPRINZIP</b>	<b>3</b>
<b>BELEGENHEITSSTAATSPRINZIP</b>	<b>3</b>
<b>TÄTIGKEITSSTAATSPRINZIP (TÄTIGKEITSORT / ARBEITSORT / BESCHÄFTIGUNGSORT)</b>	<b>3</b>
<b>SITZ DES ARBEITGEBERS</b>	<b>4</b>
<b>PROGRESSIONSVORBEHALT</b>	<b>4</b>
<b>STEUERSCHULDNER</b>	<b>4</b>
<b>183-TAGE REGELUNG</b>	<b>5</b>
<b>BERUFSKRAFTFAHRER</b>	<b>5</b>
<b>VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN ART. 22 DBA DEUTSCHLAND- LUXEMBURG</b>	<b>5</b>
<b><u>BEISPIELE FÜR LEDIGE STEUERPFICHTIGE</u></b>	<b>6</b>
<b><u>BEISPIELE FÜR VERHEIRATETE STEUERPFICHTIGE</u></b>	<b>8</b>

# Grundsätze und Begriffe des Doppelbesteuerungsabkommens

## Deutschland - Luxemburg

### **Steuererklärungspflicht / unbeschränkte Steuerpflicht**

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland ist eine natürliche Person, die im Inland ihren [Wohnsitz](#) oder [gewöhnlichen Aufenthaltsort](#) hat ist und steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 410 €<sup>1</sup> bezieht, von denen ein Steuerabzug noch nicht vorgenommen wurde. (vgl. §§ 1 und 46 EStG)

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er eine Wohnung nutzt, die er auf Dauer beibehalten und benutzen will (vgl. § 8 der Abgabenordnung).

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Aufenthalte, die ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs- oder Kurzwecken oder ähnlichen privaten Zwecken dienen und nicht länger als ein Jahr dauern sind ausgenommen (vgl. § 9 der Abgabenordnung). Arbeitnehmer, die in einem anderen Staat arbeiten und täglich nach Hause fahren, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich im Wohnsitzstaat.

### **Besteuerungsrecht**

Als Besteuerungsrecht bezeichnet man das Recht des Staates, Steuern von seinen Bewohnern – unabhängig von der Nationalität – zu erheben.

Welcher Staat jeweils das Recht hat, Steuern von bestimmten Einkünften zu erheben, ergibt sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten grundsätzlich aus den in den jeweiligen [Doppelbesteuerungsabkommen](#) festgelegten zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

### **Doppelbesteuerungsabkommen<sup>2</sup>**

Doppelbesteuerungsabkommen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei Staaten, die eine doppelte steuerliche Erfassung von Einkünften in beiden Vertragsstaaten verhindern sollen und – abhängig von der jeweiligen Einkunftsart und weiteren Besonderheiten – dem Wohnsitzstaat oder einem anderen Staat das Besteuerungsrecht zuweisen.

Die Aufteilung des [Besteuerungsrechtes](#) zwischen den Staaten wird nach folgenden Grundsätzen geregelt:

---

<sup>1</sup> Es gibt weitere Voraussetzungen, die eine Steuererklärungspflicht begründen; hier wird jedoch nur auf Lohneinkünfte im Zusammenhang mit Luxemburg abgestellt.

<sup>2</sup> Auch in einem vereinten Europa mit offenen Grenzen gelten die nationalen zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Doppelbesteuerungsabkommen unverändert weiter.

## **Wohnsitzstaatsprinzip**

Das Besteuerungsrecht bei Tätigkeiten in verschiedenen Ländern liegt grundsätzlich in dem Land, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

Übt der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in einem anderen als seinem Wohnsitzstaat aus (Tätigkeitsstaat), hat in der Regel der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht.

*Ausnahme:* [183- Tage Regelung](#) – vgl. Seite 5

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland ist für einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland an 100 Tagen in Luxemburg tätig. Der deutsche Arbeitgeber hat keine Betriebsstätte oder ständige Einrichtung in Luxemburg. Seinen Lohn erhält der Arbeitnehmer ausschließlich von seinem Arbeitgeber in Deutschland.

Das Besteuerungsrecht für den gesamten Lohn hat Deutschland, weil nach Art 10 Abs. 2 DBA Luxemburg trotz Tätigkeit im anderen Staat das Wohnsitzprinzip gilt, wenn

- der Aufenthalt im Tätigkeitsstaat vorübergehend im Lauf eines Kalenderjahres zusammen nicht mehr als [183 Tage](#) beträgt
- für die während dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit von einem Arbeitgeber Entlohnung erfolgt, der seinen Geschäftssitz nicht in dem Tätigkeitsstaat hat und
- die Tätigkeit nicht zu Lasten einer in dem Tätigkeitsstaat befindlichen [Betriebsstätte](#) oder ständigen Einrichtung des Arbeitgebers entlohnt wird.

Für Kapitaleinkünfte, Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Spekulationsgewinne aus Kapitalanlagen und Renteneinkünfte §§ 17, 20, 22, 23 EStG gilt ebenfalls das Wohnsitzstaatsprinzip, unabhängig davon, ob die Quelle<sup>3</sup>, von der die Zahlung stammt, im Inland oder in Luxemburg belegen ist.

## **Belegenheitsstaatsprinzip**

Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung § 21 EStG liegt das Besteuerungsrecht in dem Staat, in dem das Steuergut (das vermietete Objekt) liegt. (Belegenheitsstaatsprinzip).

## **Tätigkeitsstaatsprinzip (Tätigkeitsort / Arbeitsort / Beschäftigungsort)**

Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, unabhängig vom Wohnsitz des Arbeitnehmers oder dem Geschäftssitz des Arbeitgebers.

Arbeitet der Arbeitnehmer nicht in seinem Wohnsitzstaat und/oder arbeitet er für einen Arbeitgeber, der nicht im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers ansässig ist, hat in der Regel der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht.

---

<sup>3</sup> Zinszahlungen von luxemburgischen Banken, Dividenden oder Spekulationsgewinne aus einem Depot in Luxemburg, Veräußerung einer Beteiligung an einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft (S.à.r.l., S.A., Holding, usw.)

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland ist für einem Arbeitgeber mit Sitz in Luxemburg ausschließlich in Luxemburg tätig. Die Lohn Einkünfte unterliegen nur der luxemburgischen Besteuerung. Arbeitet er jedoch auch zeitweise außerhalb von Luxemburg, steht das Besteuerungsrecht beiden Staaten zeitanteilig zu. Vgl. hierzu die Zusammenstellung von Fallbeispielen.

### **Sitz des Arbeitgebers**

Sitz des Arbeitgebers ist grundsätzlich der Firmensitz oder aber eine ausländische Betriebsstätte.

Die Betriebsstätte ist dort, wo eine feste Geschäftseinrichtung vorgehalten wird, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, auch der Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte ein Bergwerk, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen, eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet. (vgl. § 2 DBA Luxemburg - Deutschland)

### **Progressionsvorbehalt**

Beim Progressionsvorbehalt wird das zu versteuernde inländische Einkommen um die steuerfreien ausländischen Einkünfte erhöht und aus diesem Einkommen der Durchschnittsteuersatz ermittelt. Die inländische Steuer wird dann durch Anwendung dieses Durchschnittsteuersatzes auf die zu versteuernden inländischen Einkünfte berechnet. Diese Handhabung bedeutet keine Besteuerung ausländischer Einkünfte, wohl aber eine Gleichbehandlung zu vergleichbaren inländischen Einkünften.

### Beispiel:

Der Ehemann arbeitet in Luxemburg und hat Einkünfte in Höhe von 30.000,-- EUR, die Ehefrau arbeitet in Deutschland und hat Einkünfte in Höhe von 20.000,--EUR. Weitere Einkünfte werden nicht erzielt. Die Eheleute wohnen in Deutschland. Die Einkünfte des Ehemanns aus Luxemburg sind im Wohnsitzstaat steuerfrei. Sie werden jedoch zur Berechnung des Durchschnittsteuersatzes für die Besteuerung der inländischen Einkünfte der Ehefrau herangezogen. Dazu werden die Einkünfte der Ehegatten addiert (50.000,-- EUR). Der hierauf entfallende Steuersatz wird nur auf die inländischen Einkünfte der Ehefrau (20.000,-- EUR) angewandt.

### **Steuerschuldner<sup>4</sup>**

Schuldner der Lohnsteuer ist grundsätzlich der Arbeitnehmer (vgl. § 38 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes).

---

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber ist hinsichtlich der Lohnsteuer nur Haftungsschuldner und verantwortlich für die Abführung einbehaltener Lohnsteuer an sein Finanzamt – Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Steuererklärungspflicht.

Der inländische Arbeitgeber behält die geschuldete Lohnsteuer für den Arbeitnehmer ein und führt sie an das Finanzamt ab. Der ausländische Arbeitgeber behält in der Regel die für die Tätigkeit in Deutschland geschuldete Lohnsteuer nicht ein und führt diese dementsprechend auch nicht ab.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitslohn, den er vom ausländischen Arbeitgeber für die Tätigkeit in Deutschland oder einem Drittstaat erhalten hat, in seiner Einkommensteuererklärung in Deutschland anzugeben.

### **183-Tage Regelung**

Im Zusammenhang mit dem [Doppelbesteuerungsabkommen](#) Luxemburg ist die 183-Tage Regelung für Arbeitnehmer nur in zwei Fällen von Bedeutung:

- a) Ein inländischer Arbeitnehmer ist bei einem inländischen Arbeitgeber angestellt und arbeitet für diesen an mehr als 183 im Kalenderjahr in Luxemburg
- b) Ein inländischer Arbeitnehmer ist bei einem luxemburgischen Arbeitgeber angestellt und arbeitet an mehr als 183 Tagen im Kalenderjahr tatsächlich in einem Drittstaat – jeder andere Staat außer Deutschland und Luxemburg. In diesem Falle steht dem Drittstaat grundsätzlich das anteilige Besteuerungsrecht zu.

### **Berufskraftfahrer**

Für Berufskraftfahrer gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen; im Hinblick auf häufigere grenzüberschreitende Tätigkeiten wurden hier Vereinfachungen vereinbart, die keine Neuregelungen darstellen, sondern vielmehr die Grundzüge des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens übernehmen und letztendlich nur die Problematik der Besteuerung von Berufskraftfahrern vereinfacht. Die Besteuerung aller übrigen Arbeitnehmer unterliegt unverändert den Grundzügen des Doppelbesteuerungsabkommens. (Verständigungsvereinbarung vom 01.03.2005)

### **Verständigungsverfahren Art. 22 DBA Deutschland- Luxemburg**

Das Verständigungsverfahren dient der Regelung von Einzelfällen. Ziel ist deren einvernehmliche Lösung und die Klärung allgemeiner Schwierigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens. Es geht um die Beantwortung vertraglich nicht abschließend geregelter Fragen oder aber um die Klärung unterschiedlicher Rechtsauffassungen.

Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts ist es leider nicht möglich, an dieser Stelle alle Fallkonstellationen darzustellen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

## **Beispiele für ledige Steuerpflichtige**

### **Beispiel 1**

*Ich bin alleinstehend, wohne in Deutschland und arbeite ausschließlich in Luxemburg (nichtselbständige Beschäftigung).*

#### **Wo wird mein Lohn versteuert?**

Aufgrund des [Doppelbesteuerungsabkommens](#) zwischen Deutschland und Luxemburg hat Luxemburg das [Besteuerungsrecht](#) für Ihren Arbeitslohn.

#### **Muss ich in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Erzielen Sie neben Ihrem Arbeitslohn weitere Einkünfte in Deutschland und/oder anderen Staaten, besteht in der Regel die Verpflichtung, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dies ist jedoch abhängig von Art und Höhe Ihrer Einkünfte.

Wenn Sie neben Ihrem Arbeitslohn keine weiteren Einkünfte erzielen, müssen Sie in Deutschland keine Einkommensteuererklärung abgeben.

### **Beispiel 2**

*Ich bin alleinstehend, wohne in Deutschland und arbeite ausschließlich in Luxemburg (nichtselbständige Beschäftigung). Außerdem besitze ich in Deutschland ein Zweifamilienhaus, von dem ich eine Wohnung vermiete.*

#### **Wo wird mein Lohn versteuert?**

Aufgrund des [Doppelbesteuerungsabkommens](#) zwischen Deutschland und Luxemburg hat Luxemburg das [Besteuerungsrecht](#) für Ihren Arbeitslohn.

#### **Muss ich in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Ja. Erzielen Alleinstehende in einem Kalenderjahr ausländische und inländische Einnahmen, besteht die Verpflichtung, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die Mieteinkünfte werden in Deutschland versteuert; die Einkünfte aus Luxemburg unterliegen dem [Progressionsvorbehalt](#).

### **Beispiel 3**

*Ich bin alleinstehend, wohne in Deutschland und arbeite als [Berufskraftfahrer](#) für eine luxemburgische Spedition, für die ich europaweit Güter befördere.*

#### **Wo wird mein Lohn versteuert?**

Für den Teil Ihres Arbeitslohns, welcher auf Tage entfällt, an denen Sie ausschließlich in Luxemburg Güter befördern, hat Luxemburg das Besteuerungsrecht.

Für den Teil Ihres Arbeitslohns, welcher auf Tage entfällt, an denen Sie ausschließlich in Deutschland Güter befördern, hat Deutschland das Besteuerungsrecht.

Für den Teil Ihres Arbeitslohns, welcher auf Tage entfällt, an denen Sie ausschließlich in Drittstaaten (alle Staaten außer Deutschland und Luxemburg) Güter befördern, hat Deutschland in der Regel ebenfalls das Besteuerungsrecht.

Durchfahren Sie an einem Tag verschiedene Staaten, so wird, unabhängig von Ihrer jeweiligen Verweildauer in den einzelnen Staaten, Ihr Lohn zu gleichen Teilen auf die entsprechenden Staaten aufgeteilt. Deutschland fällt dabei in der Regel auch das Besteuerungsrecht für Drittstaaten zu.

#### **Muss ich in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Ja. Erzielen Alleinstehende in einem Kalenderjahr ausländische und inländische Einnahmen, besteht die Verpflichtung, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

### **Beispiel 4**

*Ich bin alleinstehend und arbeite für ein luxemburgisches Handwerksunternehmen, für das ich Aufträge in Luxemburg, Deutschland und anderen Staaten ausführe.*

#### **Wo wird mein Lohn versteuert?**

Für den Teil Ihres Arbeitslohns, der auf Tage entfällt, an denen Sie ausschließlich in Luxemburg beruflich tätig werden, hat Luxemburg das Besteuerungsrecht.

Für den Teil Ihres Arbeitslohns, der auf Tage entfällt, an denen Sie ausschließlich in Deutschland beruflich tätig werden, hat Deutschland das Besteuerungsrecht.

Für den Teil Ihres Arbeitslohns, der auf Tage entfällt, an denen Sie ausschließlich in Drittstaaten (alle Staaten außer Deutschland und Luxemburg) tätig werden, hat Deutschland in der Regel ebenfalls das Besteuerungsrecht.

Werden Sie an einem Tag in mehreren Staaten tätig, ist Ihr Lohn entsprechend der jeweiligen Verweildauer aufzuteilen. Deutschland fällt dabei in der Regel auch das Besteuerungsrecht für Drittstaaten zu.

### **Muss ich in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Ja. Erzielen Alleinstehende in einem Kalenderjahr ausländische und inländische Einnahmen, besteht die Verpflichtung, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

### **Beispiele für verheiratete Steuerpflichtige**

#### **Beispiel 5**

*Ich bin verheiratet, wohne mit meinem Ehepartner in Deutschland und arbeite ausschließlich in Luxemburg. Mein Ehepartner arbeitet ausschließlich in Deutschland (nichtselbständige Beschäftigung, kein Mini-Job).*

#### **Wo werden unsere Löhne versteuert?**

Luxemburg hat das Besteuerungsrecht für den luxemburgischen Arbeitslohn aufgrund des [Doppelbesteuerungsabkommens](#) zwischen Deutschland und Luxemburg.

Der deutsche Arbeitslohn wird in Deutschland dem Lohnsteuerabzug unterworfen. Der im Inland arbeitende Ehepartner hat die Wahl zwischen Steuerklasse III und Steuerklasse IV. Bei Steuerklasse III sind die monatlichen Lohnsteuerabzüge geringer als bei Steuerklasse IV, dies hat in der Regel eine Steuernachzahlung zur Folge, die im Einzelfall abhängig von der Höhe Ihrer Einkünfte ist.

Bei Steuerklasse IV sind die monatlichen Lohnsteuerabzüge höher als bei Steuerklasse III, was in der Regel eine Steuererstattung nach sich zieht, die im Einzelfall abhängig von der Höhe Ihrer Einkünfte ist.

#### **Müssen wir in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Ja. Erzielen Ehegatten in einem Kalenderjahr ausländische und inländische Einkünfte, müssen sie in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Einkünfte aus Luxemburg unterliegen dabei dem [Progressionsvorbehalt](#).

#### **Beispiel 6**

*Ich bin verheiratet und wohne mit meinem Ehepartner in Deutschland. Ich arbeite in Deutschland als geringfügig Beschäftigte (sog. Mini-Job, keine Beschäftigung über Lohnsteuerkarte), mein Arbeitgeber führt für meinen Lohn Pauschalsteuern an die Bundesknappschaft ab. Mein Ehepartner arbeitet ausschließlich in Luxemburg (nichtselbständige Beschäftigung, kein Mini-Job).*



### **Wo werden unsere Löhne versteuert?**

Luxemburg hat das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn des in Luxemburg arbeitenden Ehepartners aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Luxemburg.

Der Lohn aus der geringfügigen Beschäftigung wird vom Arbeitgeber pauschal in Deutschland versteuert.

### **Müssen wir in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Erzielen Sie neben Ihrem Arbeitslohn weitere Einkünfte in Deutschland und/oder anderen Staaten, besteht in der Regel die Verpflichtung, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dies ist jedoch abhängig von Art und Höhe Ihrer Einkünfte. Der Lohn aus der geringfügigen Beschäftigung in Deutschland wird dabei von der Finanzverwaltung nicht berücksichtigt.

Erzielen Sie neben Ihren Lohneinkünften keine weiteren Einkünfte, müssen Sie in Deutschland keine Einkommensteuererklärung abgeben.

### **Beispiel 7**

*Ich bin verheiratet, wohne in Deutschland und arbeite ausschließlich in Luxemburg (nichtselbständige Beschäftigung). Mein Ehepartner ist Rentner und bezieht eine Altersrente aus Deutschland.*

### **Wo wird der Lohn und wo wird die Rente versteuert?**

Luxemburg hat das Besteuerungsrecht für Ihren Arbeitslohn aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Luxemburg.

Für die Rente des Ehepartners hat Deutschland das Besteuerungsrecht.

### **Müssen wir in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Ja. Erzielen Ehegatten in einem Kalenderjahr ausländische und inländische Einkünfte, müssen diese in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Einkünfte aus Luxemburg unterliegen dabei dem [Progressionsvorbehalt](#).

Die Einkünfte aus der Altersrente werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland besteuert.

### **Beispiel 8**

*Ich bin verheiratet, wohne mit meinem Ehepartner in Deutschland und arbeite für ein luxemburgisches Handwerksunternehmen, für das ich sowohl Aufträge in Luxemburg als auch in Deutschland ausführe. Mein Ehepartner ist nicht berufstätig.*

*Gemeinsam erzielen wir Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Geldanlagen in Deutschland und Luxemburg.*

### **In welchem Land wird mein Arbeitslohn versteuert?**

Ihr Lohn ist aufzuteilen:

Der Lohnanteil, der auf Ihre Arbeitszeit in Luxemburg entfällt, ist in Luxemburg zu versteuern. Für den Anteil, der auf Ihre Arbeitszeit in Deutschland entfällt, hat Deutschland das Besteuerungsrecht (vgl. nachstehende Ausführungen).

### **Müssen wir in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Ja. Dabei ist folgendes zu beachten: Für den auf Deutschland entfallenden Lohnanteil wird vom ausländischen Arbeitgeber grundsätzlich keine deutsche Lohnsteuer einbehalten. Deshalb wird dieser Lohnanteil im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachversteuert. Der Lohnanteil, der auf Luxemburg entfällt, unterliegt dabei dem [Progressionsvorbehalt](#).

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen, sofern Sie über dem Werbungskostenpauschbetrag und dem Sparerfreibetrag liegen, bis einschließlich 2008 in der Einkommensteuererklärung angegeben werden (Werbungskostenpauschbetrag und Sparerfreibetrag betragen für die Ehegatten zusammen 1.602 EUR), unabhängig davon, ob die Erträge aus Geldanlagen in Deutschland oder Luxemburg stammen.

Ab dem Kalenderjahr 2009 unterliegen die Einnahmen aus Kapitalvermögen der sog. Abgeltungssteuer.

### **Beispiel 9**

*Ich bin verheiratet, wohne in Deutschland und bin Rentnerin (Altersrente aus Luxemburg). Mein Ehepartner bezieht eine Werkspension von seinem früheren Arbeitgeber sowie eine Altersrente, beide aus Luxemburg.*

### **Wo werden meine Rente, die Werkspension sowie die Rente meines Ehepartners versteuert?**

Die Werkspension stellt nach deutschem Recht zwar Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar, nach luxemburgischem Recht (Art. 96 L.I.R.) werden Renten und Pensionen jedoch einheitlich besteuert. Nur die aktivenlohneinkünfte fallen unter Art. 10 DBA, die Versorgungsbezüge jedoch unter Art. 12 DBA. Das Besteuerungsrecht für die Altersrenten und die Werkspension hat somit Deutschland; lediglich bei Staatspensionen gilt das Kassenstaatsprinzip – hier steht das Besteuerungsrecht dem Staat zu, der die Pension zahlt.

### **Müssen wir in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Ja. Abhängig von der Höhe der inländischen Einkünfte, dürften grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen.

Die beiden Altersrenten und die Werkspension unterliegen im Inland der Besteuerung; da keine ausländischen Einkünfte vorhanden sind, entfällt der Ansatz des Progressionsvorbehaltes.

## **Beispiel 10**

*Ich bin verheiratet, wohne in Deutschland und arbeite für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Bei meiner beruflichen Tätigkeit werde ich regelmäßig in Deutschland und in Luxemburg tätig, meinen Lohn erhalte ich ausschließlich von meinem deutschen Arbeitgeber (in Luxemburg existiert keine Betriebsstätte oder ständige Einrichtung meines Arbeitgebers). Mein Ehepartner ist nicht berufstätig.*

### **Wo wird mein Lohn versteuert?**

Hier ist zunächst zu unterscheiden, an wie vielen Tagen Sie in Luxemburg beruflich tätig werden:

- 1) Halten Sie sich im Laufe eines Kalenderjahres an zusammen nicht mehr als [183 Tagen](#) in Luxemburg auf, hat Deutschland für Ihren gesamten Arbeitslohn das Besteuerungsrecht.
- 2) Halten Sie sich im Laufe eines Kalenderjahres an zusammen mehr als [183 Tagen](#) in Luxemburg auf, hat Luxemburg für die Tage, an denen Sie in Luxemburg arbeiten, das Besteuerungsrecht für Ihren Lohn. Für die übrigen Tage hat Deutschland das Besteuerungsrecht.

### **Müssen wir in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

zu 1)

Erzielen Sie neben Ihrem Arbeitslohn weitere Einkünfte in Deutschland und/oder anderen Staaten, besteht grundsätzlich die Verpflichtung, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben; dies ist abhängig von Art und Höhe Ihrer Einkünfte.

Erzielen Sie neben Ihrem Arbeitslohn keine weiteren Einkünfte und sind auf Ihrer deutschen Lohnsteuerkarte keine Freibeträge für Werbungskosten eingetragen, müssen Sie in Deutschland keine Einkommensteuererklärung abgeben.

zu 2)

Ja. Erzielen Sie in einem Kalenderjahr ausländische und inländische Einnahmen, besteht die Verpflichtung, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Der Teil des Lohnes, für den Deutschland das [Besteuerungsrecht](#) hat, wird dabei in voller Höhe der Besteuerung unterworfen; der Teil, für den Luxemburg das Besteuerungsrecht hat, unterliegt dem [Progressionsvorbehalt](#).

## **Beispiel 11**

*Ich bin verheiratet und wohne mit meinem Ehepartner in Luxemburg. Ich arbeite ausschließlich in Luxemburg (nichtselbständige Beschäftigung), mein Ehepartner arbeitet ausschließlich in Deutschland (nichtselbständige Beschäftigung, kein Mini-Job).*

### **Wo werden unsere Löhne versteuert?**

Luxemburg hat das [Besteuerungsrecht](#) für den luxemburgischen Arbeitslohn. Deutschland hat das Besteuerungsrecht für den in Deutschland erzielten Arbeitslohn aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Luxemburg. Diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig.

### **Müssen wir in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Erzielen Sie neben den Lohneinkünften in Deutschland keine weiteren Einkünfte in Deutschland, besteht keine Verpflichtung, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Es besteht jedoch für diesen Ehepartner die Möglichkeit, einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht zu stellen. Dazu müssen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein: Diese inländischen Einkünfte müssen mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dürfen nicht mehr als 6.136 EUR betragen.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat dieser Ehepartner die Möglichkeit, alleine einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht zu stellen. In diesem Fall gibt er eine Einkommensteuererklärung in Deutschland ab und erklärt darin seine Einkünfte.

Alternativ können die Ehegatten gemeinsam einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen, wenn ihre Einkünfte mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dürfen nicht mehr als 12.272 EUR betragen.

In beiden Fällen muss der Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte durch eine Bescheinigung der ausländischen Behörde erbracht werden.